

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.10 vom 10. April 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2024.10

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.10 du 10 avril 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2024.10 del 10 aprile 2024

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang obsiegt der Beschwerdeführer. Die Verfahrenskosten sind auf die Staatskasse zu nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG).

- 5 -

E. 2.1

Fraglich ist, ob sich die Eingrenzung auf das Gebiet des Kantons Aargau als zulässig erweist.

E. 2.2

Der Eingrenzungsverfügung ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer ein Asylgesuch eingereicht hatte, welches durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) mit Entscheid vom 15. Dezember 2021 abgewiesen wurde und mit welchem der Kanton Zürich mit dem Wegweisungsvollzug beauftragt wurde (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI- act. 472]). Zwar sind die Akten offensichtlich unvollständig und liegt der genannte Asylentscheid nicht vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass mit dem negativen Asylentscheid nicht nur die Zuständigkeit für den Wegweisungsvollzug an den Kanton Zürich übertragen wurde, sondern dieser auch für die Unterbringung des Beschwerdeführers für zuständig erklärt wurde (Art. 45 Abs. 1 lit. f und Art. 46 Abs. 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]). Dies ist zudem auch aus zwei E-Mails des MIKA zu schliessen, worin zwei verschiedene Mitarbeitende des MIKA, Sektion Asyl und Rückkehr, am 14. Februar 2023 gegenüber der Kantonspolizei Aargau und am 31. März 2023 gegenüber dem Bezirksgericht Baden erklärten, der Beschwerdeführer werde "im

- 4 - Anschluss zum Migrationsamt Zürich zwecks Unterbringung geschickt" bzw. "Trotz Landesverweisung des Kantons Aargau und des Übergangs der Zuständigkeit für deren Vollzug aus den Kanton Aargau bleibt die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung beim ursprünglichen Zuteilungskanton Zürich." (MI-act. 373, 383). Inwiefern sich an der Zuständigkeit zur Unterbringung durch den Kanton Zürich etwas geändert hätte, geht weder aus der Eingrenzungsverfügung vom 14. Dezember 2023 noch aus den migrationsamtlichen Akten hervor.

E. 2.3

Ist ein Kanton für die Unterbringung einer betroffenen Person zuständig, erfolgt diese regelmässig im betreffenden Kanton. Dass es sich im vorliegenden Fall anders verhalten würde und der Kanton Zürich, gestützt auf welche Rechtsgrundlage auch immer, die

Unterbringung im Kanton Aargau verfügt hätte, geht aus den Akten ebenfalls nicht hervor.

E. 2.4

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass sich die dem Beschwerdeführer zugewiesene Wohnadresse im Kanton Zürich befindet und dieser verpflichtet ist, sich dort aufzuhalten.

E. 2.5

Unabhängig davon, dass das MIKA aufgrund seiner Zuständigkeit für den Vollzug der Landesverweisung grundsätzlich befugt ist, gegenüber dem Beschwerdeführer Rayonaufgaben zu verfügen, erweist sich die Eingrenzung im konkreten Fall als unzulässig, da diese im Widerspruch zur offensichtlich bestehenden Verpflichtung steht, wonach sich der Beschwerdeführer an seinem sich im Kanton Zürich befindenden zugewiesenen Wohnort aufzuhalten hat.

E. 2.6

Die verfügte Eingrenzung auf den Kanton Aargau erweist sich damit als unzulässig, weshalb die angefochtene Verfügung vom 14. Dezember 2023 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben ist. III. 1. Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Gleiches gilt gemäss § 32 Abs. 2 VRPG für die Parteikosten.

E. 3

Als unterliegende Partei hat das MIKA dem Beschwerdeführer die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG). Die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150).

Migrationsrechtliche Verfahren sind sogenannte nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Parteientschädigung setzt sich damit zusammen aus einer Grundentschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) sowie den Zu- und Abschlägen (§§ 6–8 AnwT). Innerhalb dieses Rahmens ist die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Durch die tarifgemässe Entschädigung sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen des Anwaltes einschliesslich der üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung ist als Gesamtbetrag festzusetzen. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Im vorliegenden Fall ist in Anwendung der genannten Gesetzesbestimmungen die Entschädigung inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer auf Fr. 750.00 festzusetzen.

E. 4

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beiordnung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters ist als gegenstandslos geworden von der Kontrolle abzuschreiben. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.